

Zahnärztliche Leistungen

Was sind zahnärztliche Leistungen?

Zu den zahnärztlichen Leistungen zählen alle Behandlungen durch einen Zahnarzt, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten dienen. Sie sind grundsätzlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und den Regelungen der Sächsischen Beihilfeverordnung wie folgt beihilfefähig:

Zahnärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante zahnärztliche Leistungen, einschließlich funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Leistungen, sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind.

Früherkennung und Vorsorge

Zur Früherkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

- drei Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) für Kinder zwischen dem siebten und dem 18. Lebensjahr einmal pro Kalenderhalbjahr,
- prophylaktische zahnärztliche Leistungen, wie zum Beispiel jährliche Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, Erhebung des Mundhygienestatus und Zustand des Zahnfleisches,
- Erhebung des Mundgesundheitsstatus, die Aufklärung über die Bedeutung und Maßnahmen zur Erhaltung der Mundhygiene, die Erstellung eines Plans zur individuellen Mund- und Prothesenpflege sowie die Entfernung harter Zahnbelaäge für Personen, die einem Pflegegrad zugeordnet sind.

Implantologische Leistungen

Beihilfefähig sind Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte.

Ohne Begrenzung auf eine Anzahl an Implantaten, sind solche Aufwendungen beihilfefähig wenn Ihr Zahnarzt eine der folgenden Indikationen bescheinigt:

- größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache haben in
 - Tumoroperationen,
 - Entzündungen des Kiefers,
 - Operationen infolge großer Zysten, insbesondere großer folliculärer Zysten oder Keratozysten,
 - Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,

- angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
- Unfällen,
- dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
- generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen oder
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich, insbesondere Spastiken.

Auslagen, Material- und Laborkosten

Gesondert berechenbare Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten sowie Lagerhaltung sind dem Grunde nach beihilfefähig. Diese sind bei der Versorgung mit Inlays, Zahnräumen, Zahnersatz und Suprakonstruktionen zu 65 % beihilfefähig. Liegt eine Indikation vor, bei der die Anzahl an Implantaten nicht begrenzt ist, sind die Aufwendungen zu 100 % beihilfefähig.

Wer hat Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen?

Grundsätzlich haben Beamte, Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen.

Einschränkungen gibt es für Beamte auf Widerruf. Nicht beihilfefähig sind für diese

- prothetische Leistungen,
- Inlays und Zahnräumen,
- implantologische Leistungen und
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

Sie sind nur dann beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und deren familienversicherte Angehörige erhalten Beihilfe nur zu Aufwendungen für Zahnersatz.

Sind die Aufwendungen für eine Zahnreinigung beihilfefähig?

Aufwendungen für eine Zahnreinigung sind beihilfefähig. Beachten Sie jedoch, dass die Aufwendungen für eine Zahnreinigung von Ihrem Zahnarzt nur nach den Nrn. 1040, 4050, 4055 und 4060 GOZ abgerechnet werden. Pauschal abgerechnete Aufwendungen sind nicht beihilfefähig.

Ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplans erforderlich?

Zahnärztliche Leistungen bedürfen keiner Voranerkennung durch uns.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-344, -345, -346, -347, -349, -352